



Bebauungsplan "An der Sandkaute West" 1. Änderung

in der Gemeinde Erbes-Büdesheim über
VG Alzey Land,
Kreis Alzey-Worms

Satzungsexemplar

Textliche Festsetzungen

Projekt: 21 EX 1



Dezember 2021



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Als gesetzliche Grundlagen wurden verwendet:

- Baugesetzbuch (BauGB) und Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 im Bundesgesetzblatt (BGBl. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. S.1802)
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990, (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert am 4. Mai 2017 (BGBl I S. 1057),
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365, BS 213-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.02.2021 (GVBl. S. 66)
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1), in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 6 des Gesetzes vom 17.12. 2020 (GVBl. S. 728).
- Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG) vom 23. März 1978 zuletzt geändert durch § 32 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 719)

Hinweis: Kursiv gedruckte Textpassagen betreffen die festgesetzten Änderungen!

1 BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1.1 Baugebiete (§ 1 Abs. 3 BauNVO)

GE - Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO).

In diesen GE- Gebieten werden Ausnahmen gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO (Vergnügungsstätten) und § 1 (6) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und sind nicht zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-21a BauNVO)

1.2.1 Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)

Es wird für alle GE-Gebiete eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt.

1.2.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

Die Bauhöhe wird gemäß § 18 Abs. 2 BauNVO auf maximal 12,0 m (Traufhöhe) festgesetzt.



Der Bezugspunkt zur Bestimmung der Gebäudehöhe ist das am Gebäudestandort gewachsenen Urgelände in der Gebäudemitte.

Von dieser Höhenbegrenzung sind Lagerregale, Silos, Förderanlagen, Werbepylone oder sonstige im Zusammenhang mit der gewerblichen Nutzung erforderlichen baulichen Anlagen für technische und betriebliche Zwecke ohne Aufenthaltsräume ausgeschlossen.

1.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche sowie die Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

1.3.1 Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

In den Baugebieten wird gemäß § 22 (4) BauNVO eine von § 22 (1) BauNVO abweichende Bauweise festgesetzt, nach der Gebäude mit einer Außenwandlänge bis maximal 150 m zulässig sind.

1.3.2 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

Die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen sind ausnahmsweise auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.4 Verkehrsflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die in der Planzeichnung festgesetzten Verkehrsflächen sind Gewerbeverkehrsfläche.

Hinweis: Die Betonrückenstützen der Bordsteine von Verkehrsanlagen sind auf den privaten Grundstücksflächen zulässig.

Die in der Planzeichnung festgesetzten besonderen Verkehrsflächen sind landwirtschaftliche Wirtschaftswege.

1.5 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 i.V.m. Nr. 21 BauGB)

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches wird zugunsten der Gemeinde und der Betreiber ein Leitungsrecht festgesetzt. Das im Bebauungsplan dargestellte Leitungsrecht kann Abweichungen gegenüber der tatsächlichen Lage ausweisen. Die tatsächliche Lage und somit auch die Leitungsrechte ergeben sich allein aus der dem Bebauungsplan folgenden technischen Erschließungsplanung.

2 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO

2.1 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (gem. § 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Die Befestigung von Flächen von PKW-Stellplätzen sowie Fußwege auf den Baugrundstücken, sind wasserdurchlässig zu gestalten.

2.2 Dächer

Die Dächer der Gebäude sind als **Sattel-**, Pult- oder Flachdach auszuführen.

3 LANDESPFLEGERISCHE MASSNAHMEN UND FESTSETZUNGEN

(V - Vermeidungsmaßnahme, S – Schutzmaßnahme – M - Ausgleichsmaßnahmen)

3.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

3.1.1 Maßnahmen auf öffentliche Flächen

Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. Planzeichnung sind zu sichern und zu erhalten. Es sind einheimische Pflanzen der Artenliste 1 und 2 für Nach- und Ergänzungspflanzungen zu wählen.

Öffentliche Grünflächen sind zusätzlich naturnah zu gestalten und mit Mulden und Gräben für die Rückhaltung und Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers vorzusehen.

B1: Ausbildung der Entwässerungsgräben

Die Entwässerungsgräben zwischen den Baugrundstücken und den Erschließungsstraßen sind als flache Gräben bzw. Mulden mit geringen Böschungsneigungen naturnah auszubilden, nicht mit Oberboden anzudecken und durch Ansaat mit gebietseigenem Saatgut zu begrünen. Ist in Gefällstrecken eine kaskadenartige Anordnung von Versickerungsmulden erforderlich, dürfen keine Erdanschüttungen erfolgen, die über die natürliche Geländeoberkante hinausragen.

Die Entwässerungsgräben sind zweimal jährlich zu mähen, das Mähgut ist abzuräumen. Mahdzeitpunkte: zwischen Mitte Juni und Ende September.

B2: Ausbildung der Versickerungsmulden

Die Versickerungsmulden innerhalb der Grünflächen im Norden und Süden des Baugebietes sind als flache, am natürlichen Geländeverlauf orientierte Mulden auszubilden. Sie sollen so bemessen und gestaltet werden, dass kein (teichähnlicher) Dauerstau entsteht, der die Grasnarbe, welche die Belüftung und somit die Versickerungsfähigkeit des Bodens gewährleistet, zerstört.

Die Versickerungsmulden sind mit einer extensiven Grünlandmischung (vorzugsweise autochthoner Herkunft) einzusäen und in den ersten 5 Jahren nach Herstellung zweimal jährlich, danach nur noch einmal jährlich zu mähen, das Schnittgut ist jeweils abzuräumen. Mahdzeitpunkte für 2-malige Mahd: frühestens Mitte Juni (besser erst Mitte Juli) und Ende September. Mahdzeitpunkt bei einmaliger Mahd: ab Mitte Juli

B3: Gehölzpflanzungen im Umfeld der Versickerungsmulden

Innerhalb der Grünflächen in den östlichen, südlichen und nördlichen Randzonen des Baugebietes sind zum Aufbau einer hohen und dichten Randeingrünung Gehölzflächen anzulegen, zusammengesetzt aus ca. 90 % Sträuchern und ca. 10 % Bäumen I. und II. Ordnung, entsprechend der unten stehenden Artenliste und Pflanzqualität. Die jeweiligen Pflanzungen sind auf die Belange der Entwässerungseinrichtungen abzustellen, sofern dies notwendig ist. Insgesamt ist ein Gehölzflächenanteil von 30 % der Gesamtfläche zu gewährleisten.

B4: Heckenpflanzung am Westrand

Im Westen des Plangebietes wird der dort 10 m breite Grünstreifen durch einen Erdwall max. 1 m überhöht. Auf der flächig abzuflachenden ca. 6 m breiten Krone des Walls ist eine 4-reihige Baumhecke anzulegen.

3.2 Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

A1: Pflanzung von Bäumen im Straßenraum

Im Seitenraum der Erschließungsstraßen im Baugebiet sind in der im Bebauungsplan vorgegebenen Anzahl Laubbäume I. Ordnung zu pflanzen. Es sind Arten aus der nachfolgenden Artenliste oder Kulturformen dieser Arten in der dort vorgegebenen Mindestqualität zu verwenden.

Die Baumstandorte können den Bedürfnissen der Erschließungsplanung angepasst werden, wobei jedoch höchstens 5 Meter vom dargestellten Standort abgewichen werden darf und ein Abstand von mindestens 10 Metern zwischen den Bäumen eingehalten werden muss.

A2: Pflanzung von Bäumen auf den Baugrundstücken

Zur Gebietsdurchgrünung ist pro 200 m² Baugrundstück ein Laubbaum 1. oder 2. Ordnung oder Obsthochstämme zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

A3: Grüngestaltung der privaten Baugrundstücke

Mindestens 20 % der privaten Grundstücksfläche dürfen nicht versiegelt werden und müssen als Vegetationsfläche gärtnerisch angelegt werden, wobei der Anteil an Gehölzflächen mindestens 20 % betragen muss. Die Gehölzflächen sind vorzugsweise in Form von Hecken in Richtung der öffentlichen Straßen sowie entlang der Grundstücksgrenzen anzulegen. Die reihige Anpflanzung von Koniferen ist nicht gestattet.

Zu verwenden sind Arten der untenstehenden Artenliste sowie der untenstehenden Pflanzqualität. Bei Pflanzungen und Einsaaten ist standortgerechtes, zertifiziertes Pflanzmaterial/Saatgut zu verwenden. Der Einsatz von Insektiziden, Herbiziden und Fungiziden ist unzulässig.

Dem jeweiligen Bauantrag ist ein Begrünungsplan mit mindestens folgenden Angaben beizufügen: Art, Anzahl, Pflanzqualität der zu pflanzenden Sträucher und Heister; Art, Anzahl und Pflanzqualität der zu pflanzenden Laubhochstämme; Größe, Ausstattung und Pflege der übrigen Grünflächen.

Die Pflanzungen sind spätestens in der auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Pflanzperiode vorzunehmen.

A4: extensive Dachbegrünung

Je Baugrundstück sind mindestens 50 % der Dachflächen **mit einer max. Neigung von bis zu 15°** auf den dort entstehenden Gebäuden (Haupt- und Nebengebäude) dauerhaft und flächendeckend extensiv zu begrünen. Die Substratschicht muss mindestens eine Dicke von 8 cm aufweisen. Für die Bepflanzung sind trockenheitstolerante, einheimische Kleingehölze, Stauden und Gräser zu verwenden.

Von diesen Dachflächenbereiche sind bis zu 30 % der Dachfläche zulässig, für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen, für erforderliche haustechnische Einrichtungen, Tageslicht-Beleuchtungselemente oder für Dachterrassen.

Ausnahmen von der Dachbegrünungspflicht können zugelassen werden, wenn die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Mehraufwand erfüllt werden können. Hierunter fallen zum Beispiel Hallen als Gebäude mit einem überwiegend nicht weiter unterteilten Innenraum, bei denen aufgrund ihrer Leichtbauweise (z.B. Trapezblech) eine Dachbegrünung wegen der statischen Mehrlast wirtschaftlich unzumutbar ist.

Unterschreiten die vorgesehenen Gründächer 20 % der **Dachflächenbereiche**, sind die unversiegelten und gärtnerisch anzulegenden, privaten Grünflächen entsprechend zu erweitern, sodass insgesamt 40 % der Grundstücksfläche eine Vegetationsdecke aufweisen, als Lebensraum für die heimische Flora und Fauna zur Verfügung stehen und als Verdunstungs- und Versickerungsfläche genutzt werden können.

Hinweis: Der erforderliche Ausgleich kann auch erzielt werden durch das Anpflanzen von heimischen Bäumen der untenstehenden Artenlisten.

A5: Erhalt von Bäumen

Gehölzbestände im Umfeld des Baugebietes wie die Einzelbäume südlich der Landesstraße L 409 und die Baumhecke entlang des Wirtschaftsweges sind, soweit sie nicht durch die Baumaßnahmen unmittelbar betroffen sind, zu erhalten und während der Bauphase entsprechend DIN 18920 zu schützen.

3.2.1 Anfallendes Oberflächenwasser von versiegelten Flächen und Dacheindeckungen

Das anfallende Niederschlagswasser von versiegelten Flächen ist auf dem Grundstück zurückzuhalten und entweder für Brauchwasserzwecke (z.B. Freianlagen- Gartenbewässerung etc.) zu sammeln oder über geeignete Flächen und Einrichtungen dem Grundwasser zuzuführen. Die rückseitigen Gartenflächen und die öffentlichen Grünflächen dienen in der Regel auch

dem verzögerten Abfluss und der Versickerung des auf den Dächern anfallenden Niederschlagswassers. Verdichtungen des gewachsenen Untergrundes infolge der Baumaßnahmen sind möglichst zu vermeiden.

Dacheindeckungen einschließlich Eindeckungen von Dachgauben aus unbeschichtetem Zink, Kupfer oder Blei sind unzulässig. Übliche untergeordnete Teile aus unbeschichtetem Zink, Kupfer oder Blei sind zulässig (z.B. Einfassung von Dachfenstern, Auslegung von Dachkehlen, Dachrinnen).

4 HINWEISE

4.0 Zuordnung der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 1a BauGB) und Nisthilfen für Gebäudebrüter

Der erforderliche Ausgleich der landespflegerischen Maßnahmen erfolgt durch geeignete Maßnahmen und Festsetzungen im Gebiet, auf von der Gemeinde bereit gestellten Flächen (Ökokonto „Wald“ der Gemeinde) und privat zur Verfügung gestellten landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen einer produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahme (PIK-Maßnahme) durch getroffene vertragliche Vereinbarungen.

Neue Gebäude sind mit Nisthilfen für Gebäudebrüter (Schwalben, Höhlenbrüter, Halbhöhlenbrüter, Fledermäuse) auszustatten, bzw. für die Entwicklung der Insektenfauna wird das Aufstellen von Insektennisthilfen (Insektenhotel) je bebautem Grundstück festgesetzt.

4.1 Denkmalschutz und Denkmalpflege (Denkmalschutzgesetz, DSchG)

Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) in der aktuellsten Fassung hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommender archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

Der obenstehende Absatz entbindet Bauträger/Bauherren bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE) Rheinland-Pfalz.

Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchgeführt werden können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt.



4.1.1 Anzeigepflicht nach § 5 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)

Nach § 5 Abs. 1 LBodSchG vom 25.7.2005 (Gesetz und Verordnungsblatt Rheinland Pfalz (GVBl.) v. 02.08.2005, S. 302) sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück (Mieter, Pächter) verpflichtet, ihnen bekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde (Regionalstelle der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd) mitzuteilen.

4.2 Ordnungswidrigkeiten § 87 LBauO

Ordnungswidrig im Sinne des § 87 LBauO handelt, wer den Festsetzungen der hiermit nach § 86 LBauO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

4.3 Grenzabstände von Pflanzen

Für die Abstände von Bäumen und Sträuchern von Grenzen, insbesondere zu landwirtschaftlich genutzten Flächen, gilt §§ 44 und 46 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz.

4.4 Angaben zur Erschließung (Wasser- und Energieversorgung, Abwasserentsorgung)

Schmutz- und Niederschlagswasser werden getrennt abgeleitet. Das endgültige Entwässerungskonzept wird von den Verbandsgemeindewerken Alzey-Land in Absprache mit der SGD Süd festgelegt.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind bis zur möglichen Realisierung der Hochbauten die Grundzüge der technischen Erschließungsanlagen vorhanden. An diese sind entsprechend der Vorgaben und Anforderungen der örtlichen Versorgungs- und Rechts-träger durch die Bauwilligen anzuschließen. Die notwendigen technischen Voraussetzungen sind im Einzelfall zu bestimmen, eventuell ist der Bau von Hebeanlagen für die Schmutzwasserentsorgungen erforderlich.

Im Baugebiet steht den Bauwilligen bei der Trinkwasserversorgung ein Ruhedruck von 3,60 bar an der Übergabe (Erdgeschoß) zur Verfügung. Durch Verbrauchsabnahmen in der angrenzenden Bebauung kann der Druck unterschritten werden. Die Installation von hausinternen Druckerhöhungsstationen ist von daher empfehlenswert.

4.5 Artenschutz

Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 dürfen in der „Schonzeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres keine größeren Eingriffe

in Gehölzbestände (Verbot Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen) erfolgen. Zwar gilt aufgrund des § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2c BNatSchG dieses Verbot für zulässige Eingriffe nicht (Bauen bzw. hierzu zwingend vorher nötiger Gehölzeingriff gilt nach Rechtskraft eines Bebauungsplanes als zulässig) jedoch sind dennoch die Artenschutzbestimmungen der §§ 37, 39 und 44 BNatSchG zwingend zu beachten. Heimische Tierarten (in Gehölz Vögel bzw. Fledermäuse) dürfen nicht beeinträchtigt werden, noch dürfen deren Nistplätze / Zufluchtsstätten zerstört werden. Vor einem Gehölzeingriff in der „biologisch aktiven Jahreszeit“ ist durch eine Begutachtung durch eine fachlich qualifizierte Person (z. B. Biologe o. ä.) der Tötungstatbestand auf jeden Fall auszuschließen ist.

Im Plangebiet werden insektenfreundliche LED- oder Natriumdampf-Hochdruck- bzw. Natriumdampf-Niederdrucklampen installiert.

4.6 Radonprognose

Gemäß Kartenserver des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland- Pfalz, Mainz liegt das Plangebiet in einer Region, in der ein erhöhtes (ca. 40-100 kBq / m³) und seltener hohes Radonpotenzial in der Bodenluft festgestellt wurde, das allerdings in Abhängigkeit von den jeweiligen Gesteinsschichten örtlich stark schwanken kann.

Nach Einschätzung des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland -Pfalz lassen aber die bisher in Rheinland-Pfalz gemessenen Konzentrationen (also auch höhere) den Schluss zu, dass bei geeigneter Bauausführung praktisch überall Gebäude errichtet werden können, die den notwendigen Schutz vor Radon bieten. Mit steigender Radonkonzentration erhöht sich aber das Risiko einer Erkrankung an Lungenkrebs. Es wird daher eine Radonmessung der Bodenluft empfohlen, deren Ergebnisse Grundlage für die Bauherren sein sollte, sich ggfs. für bauliche Vorsorgemaßnahmen zu entscheiden. Sollten hierbei tatsächlich erhöhte Werte (über 100 kBq / m³) festgestellt werden, wird geraten, bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um den Eintritt des Radons in das Gebäude weitgehend zu verhindern; hierzu zählen insbesondere

- Konstruktiv bewehrte, durchgehende Bodenplatten aus Beton (Dicke ≥ 15 cm),
- Abdichtung von Böden und Wänden im erdberührten Bereich gegen von außen angreifende Bodenfeuchte mit radondichten Materialien in Anlehnung an die DIN 18915 mit Materialien, die auch zur Radonabwehr geeignet sind,
- Abdichtung von Zu- und Ableitungen, von Rissen, Fugen und Rohrdurchführungen in bodenberührenden Hausbereichen mit radondichten Materialien,
- Abdichten von Kellertüren,
- Zuführung der Verbrennungsluft für Heizkessel u. ä. von außen, sowie
- häufiges intensives Lüften.

Grundsätzlich sind zum Schutz gegen Radon in der Bodenluft eine durchgehende Boden-Fundamentplatte und ein normgerechter Schutz gegen Bodenfeuchte zu empfehlen. Bei stärkeren

Konzentrationen werden darüber hinaus ein Abschluss des Treppenhauses gegen das Untergeschoss, der Verzicht auf Wohn- und Aufenthaltsräume im Kellerbereich und der Einbau einer Radon-dichten Folie unter der Bodenplatte empfohlen.

Weitere Informationen sind u. a. dem Radon-Handbuch des Bundesamtes für Strahlenschutz, der Radon-Informationsstelle beim Landesamt für Umwelt sowie folgender Seite zu entnehmen:

http://mapserver.lgb-rlp.de/php_radon/meta/erlaeuterungen.pdf.

Die Ergebnisse von vorgenommenen Radonmessungen sollten dem Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (Mainz) mitgeteilt werde, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen können.

4.7. Brandschutz

Die folgenden anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten;

- Technische Mitteilung Merkblatt W 331 vom November 2006 (Auswahl, Einbau und Betrieb von Hydranten) des DVGW-Regelwerks;
- Technische Regel Arbeitsblatt W 400-1 vom Oktober 2004 (Wasserleitungsanlagen - TRVVV- Teil: Planung) des DVGW-Regelwerks;
- Technische Regel Arbeitsblatt W 405 vom Februar 2008 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung) des DVGW-Regelwerks.
- der § 7 Landesbauordnung (LBauO) Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 ist zu beachten.
- die technischen Baubestimmungen „Flächen für die Feuerwehr“ sind zu beachten.

5 ARTENLISTEN

Bäume I. Ordnung

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Aesculus hippocastanum	Roskastanie
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Juglans regia	Walnuss
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Salix alba	Silber-Weide
Salix fragilis	Bruch-Weide
Salix x rubens	Fahl-Weide
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Ulmus carpinifolia	Feldulme

Bäume II. Ordnung

Acer campestre	Feldahorn
Alnus glutinosa	Schwarzerle
Carpinus betulus	Hainbuche
Malus sylvestris	Wildapfel
Populus tremula	Espe / Zitterpappel
Prunus avium	Vogelkirsche / Eberesche
Prunus padus	Traubenkirsche
Pyrus pyraster	Wildbirne
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus domestica	Speierling
Sorbus torminalis	Elsbeere

Sträucher

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Waldhasel
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Crataegus oxyacantha	Zweiggriffeliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Hippophae rhamnoides	Sanddorn
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus mahaleb	Weichselkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Rhamnus frangula	Faulbaum
Ribes alpinum	Johannisbeere
Rosa canina	Hundsrose
Rosa rubiginosa	Weinrose

Rosa pimpinellifolia	Bibernellrose
Salix cinerea	Grau-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Wasserschneeball

Qualitäts- und Größenmerkmale

Hochstämme. 3 xv. mit Ballen, STU 14/16 cm

Heister: 2 x v., o. B. Höhe 150-175 cm

Sträucher: 2 x v., o. B. Höhe 60-100 cm

Alle hochstämmigen Bäume und Heister sind anzupfählen, alle Gehölze sind mit Verbisschutz zu versehen.

Pflanzabstand innerhalb von Heckenpflanzungen 1,50 x 1,5 m.

Aufgestellt:

SEILER – Ingenieure & Architekten GmbH
Gartenstraße 8, 55232 Alzey

Alzey, im Dezember 2021



Herbert von Bergen - Geschäftsführer



Dipl.- Ing. Uwe E. Franzreb